

STATUTEN VEREIN GUMMILOVE

Verein GummiLove

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „GummiLove“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff., ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz oder Bürostandort des amtierenden Präsidenten oder Vizepräsidenten.

ZIEL UND ZWECK

Art. 3 Abs. 1

GummiLove ist eine Non-Profit-Organisation, die in erster Linie Jugendliche auf sexuelle Gesundheit sensibilisieren will. Mitglieder des Vereins GummiLove sind Fachpersonen der Bereiche Jugendarbeit, Sexualität, Gesundheitswesen, Prävention, Jugendveranstaltungen, Fundraising, Kommunikation, Beratung, Marketing u.s.w. Diese Personen übernehmen eine beratende und/oder überprüfende Funktion in der Präventions- und Bildungsarbeit.

Ziel vom Verein GummiLove ist es, durch die Finanzierung von spezifischen Projekten zu sexueller Gesundheit, Jugendlichen geschützten Sex nahe zu bringen und einen selbstbewussten Umgang mit ihrer Sexualität zu einem selbstverständlichen Thema zu machen. Im Vordergrund steht die Gesundheitsvorsorge für Jugendliche.

GummiLove ist unparteiisch und konfessionell unabhängig. Er finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden und Unterstützungsbeiträgen.

GummiLove will mittels jugendgerechter Kommunikation folgende Themen rund um die Sexualität aufzugreifen:

- Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität
- Liebevoller und respektvoller Umgang mit dem eigenen Körper
- Verbindung von Freundschaft und Sexualität mit Liebe, Respekt, Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung
- Schutz vor HIV/AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten
- Empfängnisverhütung und Umgang mit ungeplanter Schwangerschaft
- Gewaltprävention
- Sexualität und Rechte
- Jugendsexualität und Medien
- Risikobewusstsein und Kompetenz, sich vor sexuell übertragbaren Krankheiten und sexueller Gewalt möglichst zu schützen

Art. 3 Abs. 2

Ein Teil vom Vereinsgewinn fließt in ausgewählte, eigene und freie Projekte.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Die Mitglieder des Vereins „GummiLove“ können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie Ziel und Zweck des Vereines anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitglieder, Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 5

Mitglieder

Aktivmitglieder

Aktivmitglied sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und den Verein mit einer Leistung unterstützen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Aktivmitglieder werden nach ihrem Antrag, vom Vorstand gewählt. Sie werden als Aktivmitglied auf der Mitgliederliste aufgeführt. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen und haben ein Stimmrecht. Aktivmitglieder können jederzeit von der Aktivmitgliedschaft zurücktreten. Der Vorstand kann Aktivmitglieder wenn nötig auch ausschliessen.

Gönnermitglieder (Spender)

Sie unterstützen GummiLove durch eine Spende (Gönnerbeitrag) von mindestens CHF 100 im Jahr. Sie haben die Möglichkeit durch eine höhere Beiträge, Projekte zu sexueller Gesundheit mit ihrem Namen zu unterstützen. Sie werden nicht an die Generalversammlung eingeladen und haben kein Stimmrecht. Sie erhalten einen Jahresbericht.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind über lange Zeit Mitglieder im Verein, haben ausserordentliche Leistungen vollbracht oder etwas sehr Persönliches in den Verein eingebracht. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen und haben ein Stimmrecht. Sie werden an der Generalversammlung offiziell als Ehrenmitglied vorgestellt und es wird ihnen für ihre Leistung für GummiLove gedankt.

Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Vorstand entscheidet, bei welchen Organisationen der Verein GummiLove Mitglied wird. Organisationen, die für eine Mitgliedschaft in Frage kommen, müssen dem Sinn und Zweck des Vereins GummiLove (Art. 3) dienen. Neue Mitgliedschaften werden an der Hauptversammlung vorgestellt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich (per Brief oder Email) erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins GummiLove schädigt. Ein Mitglied wird vor dem Ausschlussbeschluss angehört. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich (per Brief oder Email) mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an der Hauptversammlung.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins GummiLove sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich (per Brief oder Email) mindestens einen Monat im Voraus. Dabei werden auch die Traktanden verschickt. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 15 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat im Minimum 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- Jahresbericht und Jahresrechnung prüfen und genehmigen
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins GummiLove

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Vereinsmitglied und des Vereins GummiLove, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Verein GummiLove

Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf den Zirkularweg erfolgen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Die in den Vorstand gewählten sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- Ausarbeiten von Anträgen und Abstimmung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle und Genehmigung der Präventionsprojekte.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein GummiLove nach Außen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Die Revisoren

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf die Hauptversammlung wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 17

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Verein GummiLove

V DIE VEREINSMITTEL

Art. 18

Einnahmequellen des Vereins sind Gönnerbeiträge, Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträge und Vermächtnisse.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins GummiLove haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins GummiLove ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins GummiLove erlischt, haben keine Mitbestimmung, in welche gemeinnützige Organisation das restliche Vermögen einfliesst.

VI AUFLÖSUNG

Art. 20

Die Auflösung des Vereins GummiLove kann durch Beschluss einer außerordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Hauptversammlung 2018 genehmigt.

Zürich, 26. April 2018

Die Präsidentin

Corinne Rietmann

Vorstandsmitglied

Daniel Rietmann

